



Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

(BT-MBB)

Gültig ab 01.01.2019

Mansfelder Bergwerksbahn e. V. Hauptstraße 15, 06308 Benndorf

Post: 06305 Klostermansfeld, Postfach 1155

Tel.: 034772 - 27640, Fax: 034772 - 30229

E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de

Internet: www.bergwerksbahn.de

Inhaltsverzeichnis

A	Beförderungsbedingungen	3
1	Geltungsbereich	3
2	Beförderungsmittel und Betriebszweck	3
3	Anspruch auf Beförderung	3
4	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	3
5	Verhalten der Fahrgäste	3
6	Fahrpreise, Fahrausweise und Verkauf	4
7	Fahrpreisrückerstattung	4
8	Beförderung von Tieren	5
9	Transportieren von Sachen	5
10	Haftung	5
11	Verjährung	5
12	Ausschluss von Ersatzansprüchen	5
13	Gerichtsstand	6
B	Tarifbestimmungen	7
1	Tarifbereich	7
2	Beförderungsvertrag	7
3	Fahrkarten	7
4	Schwerbehinderte	7
5	Fahrpreise	8

A Beförderungsbedingungen

1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den Zügen des öffentlichen Eisenbahnverkehrsunternehmens Mansfelder Bergwerksbahn e. V. (MBB) auf der mit historischen Fahrzeugen befahrenen und unter Denkmalschutz stehenden Schmalspurstrecke Benndorf (bei Klostermansfeld) - Hettstedt Kupferkammerhütte.

Außerdem gelten die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in der jeweils gültigen Fassung.

2 Beförderungsmittel und Betriebszweck

Zur Beförderung kommen nach öffentlich bekannt gemachtem Fahrplan oder nach Bedarf verkehrende Züge mit musealem Charakter zum Einsatz. Diese Züge bestehen ausschließlich aus historischen Fahrzeugen. Sie verkehren vorrangig aus Gründen historischen Interesses und zu touristischen Zwecken.

Die historischen Fahrzeuge (und Anlagen) gewährleisten keinen barrierefreien Zugang.

MBB kann auf Bestellung Sonderfahrten durchführen. Für Verkehrsleistungen in Sonderzügen und Sonderwagen auf Bestellung gelten besondere Preise.

3 Anspruch auf Beförderung

MBB ist gemäß Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) zur Beförderung verpflichtet, wenn die Beförderungsbedingungen eingehalten werden, die Beförderung mit den verwendeten Reisezugwagen möglich ist und die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche MBB nicht abwenden kann oder bei denen MBB nicht kurzfristig Abhilfe schaffen konnte.

4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- a) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder welche den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Erstattung des Beförderungsentgelts.
- b) Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.
- c) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Zugpersonal.
- d) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

5 Verhalten der Fahrgäste

- a) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- b) Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gilt die Eisenbahn-Bau- und -Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO).
- c) In den öffentlichen Zügen besteht Rauchverbot. Sofern keine erhöhte Brandgefahr besteht und Mitreisende nicht belästigt werden, darf auf den Wagenbühnen geraucht werden.
- d) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet straf- und zivilrechtlicher Weiterverfolgung ein Entgelt in Höhe von 60,00 € zu zahlen.
- e) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben das Zug- und Lokpersonal sowie Beauftragte das Recht, die Personalien festzustellen und, wenn dies verweigert wird, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten oder aber vom Hausrecht Gebrauch zu machen.
- f) Der Aufenthalt auf den Bühnen der Reisezugwagen erfolgt auf eigene Gefahr. Er ist nur gestattet, wenn die Bühnengitter geschlossen sind. Kinder dürfen sich nur in Begleitung von Erwachsenen auf den Bühnen aufhalten. Der Übergang von Wagen zu Wagen während der Fahrt ist verboten.
Für körperliche Schäden sowie für Verunreinigungen und Beschädigungen von Kleidung während des Aufenthalts auf Wagenbühnen wird keine Haftung übernommen.
- g) Das Hinauslehnen aus Fenstern und über Bühnengitter ist verboten.
- h) Das Betreten und Überschreiten der Gleisanlagen z. B. zum Erreichen der Parkplätze und Bahnsteige, ist nur an den dafür vorgesehenen Übergängen gestattet.

6 Fahrpreise, Fahrausweise und Verkauf

- a) Für jede Fahrt sind die festgesetzten Fahrpreise zu entrichten. Der Fahrpreis muss sofort bar bezahlt werden. Abweichungen davon müssen, z. B. bei angemeldeten Reisegruppen, vorab vereinbart werden.
- b) Fahrkarten sind grundsätzlich vor Antritt der Fahrt am Fahrkartenschalter zu erwerben. Wenn ein Fahrkartenschalter nicht vorhanden oder geöffnet ist, erfolgt der Fahrkartenverkauf durch das Zugpersonal.
- c) Beim Fahrkartenkauf ist das Wechselgeld sofort bei Erhalt nachzuzählen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. 200,00 und 500,00 €-Geldscheine werden nicht akzeptiert.
- d) Es werden Fahrkarten gemäß Teil B Tarifbestimmungen verkauft. Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach den Festlegungen im Anhang.
- e) Fahrpreisermäßigungen werden nur gewährt, wenn die Berechtigung zur Inanspruchnahme nachgewiesen wird. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Fahrpreisermäßigung ist vor dem Lösen des Fahrausweises unaufgefordert und bei nachfolgenden Kontrollen im Zug auf Verlangen nachzuweisen. Eine nachträgliche Berechtigung auf Fahrpreisermäßigung über eine Fahrgeldrückerstattung ist ausgeschlossen.

7 Fahrpreisrückerstattung

Bei Ausfall von Zügen werden die Preise für bereits gelöste Fahrkarten in voller Höhe erstattet.

8 Beförderung von Tieren

Das Mitführen von Hunden ist nur in bestimmten Wagen gestattet. Die für die Mitnahme von Hunden nicht zugelassenen Wagen sind durch das Piktogramm „Hundeverbot“ gekennzeichnet.

In Oster- und Nikolauszügen ist die Mitnahme von Hunden grundsätzlich nicht gestattet. Bei anderen Sonderveranstaltungen darf das Zugpersonal die Mitnahme von Hunden zulassen, sofern eine hohe Besetzung des Zuges, die Art der Veranstaltung oder andere Gründe dem nicht entgegenstehen.

Begleithunde von Schwerbeschädigten werden von dieser Regelung nicht erfasst. Schwerbehinderte mit Begleithund müssen sich vorab durch Schwerbeschädigtenausweis mit einem „B“ entsprechend ausweisen.

Andere Tiere als Hunde sind von der Mitnahme grundsätzlich ausgeschlossen.

9 Transportieren von Sachen

Gepäck (Traglasten), Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder werden transportiert, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Sicherheit möglich ist. Gepäck und Fahrräder können auch dann von der Mitnahme ausgeschlossen werden, wenn es die Besetzung des Zuges nicht erlaubt.

Wenn ein Gepäckwagen im Zug eingestellt ist, müssen Fahrräder darin transportiert werden. Gepäck, Kinderwagen, Rollstühle und andere Gegenstände werden vorrangig im Gepäckwagen transportiert. Die Entscheidung trifft das Zugpersonal.

10 Haftung

MBB haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

11 Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

12 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

MBB haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat. Für die Fahrplanangaben an den Stationen sowie für Auskünfte des Personals haftet MBB entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

B Tarifbestimmungen

1 Tarifbereich

Der Tarif gilt in den Zügen der MBB auf der Strecke Benndorf - Hettstedt Kupferkammerhütte.

2 Beförderungsvertrag

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- ◆ die Beförderungsbedingungen,
- ◆ die Tarifbestimmungen und die
- ◆ öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise

in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrags an. Mit Betreten des Verkehrsmittels tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

3 Fahrkarten

Fahrkarten im Sinne dieser Tarifbestimmungen sind sowohl Fahrkarten als auch Zettelfahrscheine. Kinder unter 7 Jahren fahren frei und benötigen keine Fahrkarte (gilt nicht bei den Sonder-, Oster- und Nikolausfahrten).

Es werden folgende Arten von Fahrkarten verkauft:

Art der Fahrkarten

Einzelfahrkarten	Erwachsene
Einzelfahrkarten ermäßigt	Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren
Familienfahrkarten	Familien, bestehend aus 2 Erwachsenen und max. 2 Kindern
Einzelfahrkarten	Hunde

Familienfahrkarten berechtigen zum einmaligen Befahren der Gesamtstrecke Benndorf - Hettstedt Kupferkammerhütte in jeder Richtung. Sie werden nicht für alle Betriebstage und nur für die Gesamtstrecke ausgegeben.

Auf den Fahrkarten sind die Stationen des Reisebeginns und des Reiseendes, der Fahrpreis und der Gültigkeitstag angegeben.

Fahrkarten gelten ausschließlich für den einmaligen Gebrauch je Fahrtrichtung am aufgedruckten Bestimmungstag. Eine Fahrtunterbrechung ist in Absprache mit dem Zugpersonal möglich.

4 Schwerbehinderte

Die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigt der gültige Schwerbehindertenausweis (grün/halbseitig orange), der mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen ist. Trägt ein Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „B“, wird die Begleitperson unentgeltlich befördert.

Zusätzlich kann bei Blinden eine Begleitperson unentgeltlich mitgenommen werden.

5 Fahrpreise

Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach der Anzahl der gefahrenen Stationen. Als Stationen im tariflichen Sinne gelten die Bahnhöfe und Haltepunkte

1. Benndorf
2. Bocksthal
3. Zirkelschacht
4. Thondorf
5. Siersleben
6. Paradies
7. Eduardschacht
8. Hettstedt Kupferkammerhütte (Hettst. Kkh)

Dabei ist gleichgültig, ob der Zug am betreffenden Tag auf allen Stationen hält oder nicht. Der ermäßigte Fahrpreis beträgt 50 % des normalen Fahrpreises.

Entfernung (Anzahl Stationen)	Preis in €			
	Hin+Rückfahrt		einfache Fahrt	
	Erwachsene	Kinder*	Erwachsene	Kinder*
1	6,00	3,00	3,00	1,50
2	6,00	3,00	3,00	1,50
3	6,00	3,00	3,00	1,50
4	6,00	3,00	3,00	1,50
5	12,00	6,00	6,00	3,00
6	12,00	6,00	6,00	3,00
7	12,00	6,00	6,00	3,00

* Kinder (7-14 Jahre)
Kinder unter 7 Jahre frei

Für Hunde sind 3,00 € zu entrichten. Nur im 0236 und 0056 (Nicht bei Sonderfahrten)

a Familienfahrkarten

Eine Familienfahrkarte kostet 24,00 € - 2 Erwachsene bis 2 Kindern (gilt nicht bei Sonder-, Oster- und Nikolausfahrten).

b Einzelfahrkarte Erwachsene (Hin- und Rückfahrt)

Alle Preise in €.

	Benndorf	Bocksthal	Zirkel-schacht	Thondorf	Siers-leben	Paradies	Eduard-schacht	Hettstedt Kkh
Benndorf		6,00	6,00	6,00	6,00	12,00	12,00	12,00
Bocksthal	6,00		6,00	6,00	6,00	6,00	12,00	12,00
Zirkelschacht	6,00	6,00		6,00	6,00	6,00	6,00	12,00
Thondorf	6,00	6,00	6,00		6,00	6,00	6,00	6,00
Siersleben	6,00	6,00	6,00	6,00		6,00	6,00	6,00
Paradies	12,00	6,00	6,00	6,00	6,00		6,00	6,00
Eduardschacht	12,00	12,00	6,00	6,00	6,00	6,00		6,00
Hettstedt Kkh	12,00	12,00	12,00	6,00	6,00	6,00	6,00	

c Einzelfahrkarte Erwachsene (einfache Fahrt)

Alle Preise in €.

	Benndorf	Bocksthal	Zirkel-schacht	Thondorf	Siers-leben	Paradies	Eduard-schacht	Hettstedt Kkh
Benndorf		3,00	3,00	3,00	3,00	6,00	6,00	6,00
Bocksthal	3,00		3,00	3,00	3,00	3,00	6,00	6,00
Zirkelschacht	3,00	3,00		3,00	3,00	3,00	3,00	6,00
Thondorf	3,00	3,00	3,00		3,00	3,00	3,00	3,00
Siersleben	3,00	3,00	3,00	3,00		3,00	3,00	3,00
Paradies	6,00	3,00	3,00	3,00	3,00		3,00	3,00
Eduardschacht	6,00	6,00	3,00	3,00	3,00	3,00		3,00
Hettstedt Kkh	6,00	6,00	6,00	3,00	3,00	3,00	3,00	

d Einzelfahrkarte Kinder* (Hin- und Rückfahrt)

Alle Preise in €.

	Benndorf	Bocksthal	Zirkel-schacht	Thondorf	Siers-leben	Paradies	Eduard-schacht	Hettstedt Kkh
Benndorf		3,00	3,00	3,00	3,00	6,00	6,00	6,00
Bocksthal	3,00		3,00	3,00	3,00	3,00	6,00	6,00
Zirkelschacht	3,00	3,00		3,00	3,00	3,00	3,00	6,00
Thondorf	3,00	3,00	3,00		3,00	3,00	3,00	3,00
Siersleben	3,00	3,00	3,00	3,00		3,00	3,00	3,00
Paradies	6,00	3,00	3,00	3,00	3,00		3,00	3,00
Eduardschacht	6,00	6,00	3,00	3,00	3,00	3,00		3,00
Hettstedt Kkh	6,00	6,00	6,00	3,00	3,00	3,00	3,00	

* Kinder (7-14 Jahre)
Kinder unter 7 Jahre frei

e Einzelfahrkarte Kinder* (einfache Fahrt)

Alle Preise in €.

	Benndorf	Bocksthal	Zirkel- schacht	Thondorf	Siers- leben	Paradies	Eduard- schacht	Hettstedt Kkh
Benndorf		1,50	1,50	1,50	1,50	3,00	3,00	3,00
Bocksthal	1,50		1,50	1,50	1,50	1,50	3,00	3,00
Zirkelschacht	1,50	1,50		1,50	1,50	1,50	1,50	3,00
Thondorf	1,50	1,50	1,50		1,50	1,50	1,50	1,50
Siersleben	1,50	1,50	1,50	1,50		1,50	1,50	1,50
Paradies	3,00	1,50	1,50	1,50	1,50		1,50	1,50
Eduardschacht	3,00	3,00	1,50	1,50	1,50	1,50		1,50
Hettstedt Kkh	3,00	3,00	3,00	1,50	1,50	1,50	1,50	

* Kinder (7-14 Jahre)
Kinder unter 7 Jahre frei